

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 561 -
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO
am 30.09.2003

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Löffler

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird als zur Zeit als unbegründet abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zur Zeit unbegründet, weil die Honorarforderung des Klägers vom 27.05.2002 (noch) nicht fällig ist.

Die ärztliche Vergütung wird gem. § 10 Abs. 1 GOZ erst fällig, wenn die Zahlungspflichtigen eine dieser Vorschrift entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Bei einer sog. Analogabrechnung gem. § 6 Abs. 2 GOZ können selbstständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach in Kraft treten dieser Gebührenordnung aufgrund der wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwärtigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistung berechnet werden. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rechnung ist insoweit allerdings, dass in der Rechnung die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich beschrieben wird, mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie mit der Nummer unter Bezeichnung der als gleichwärtig angesehenen Leistung, wie sich aus § 10 Abs. 4 GOZ ergibt. Diese Voraussetzungen liegen betreffend der hier streitgegenständlichen Rechnung nicht vor. In der Rechnung ist insbesondere nicht verständlich beschrieben, worum es sich bei einer dentinen adhäsiven Rekonstruktion handelt. Dass dies ggf.s mit der Klagbegründung erklärt worden ist, ändert nichts daran, dass die ursprüngliche Rechnung, und allein auf diese kommt es an, aus sich heraus nicht genügend

nachvollziehbar ist. Allein deshalb war die Klage als zur Zeit noch nicht fällig abzuweisen.

Im Übrigen ist ergänzend erwähnt, dass die streitigen Behandlungen, die mit der Gebührennummer a 217 GOZ abgerechnet worden sind, zutreffend abgerechnet worden sein dürften, weil nach der im Vordringen befindlichen Meinung insbesondere in der Rechtsprechung dentin adhäsive Rekonstruktionen über Nr. 217 GOZ analog abrechenbar sind.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Löffler
Richter am Amtsgericht

08.10.03, Lo